



Tagesordnung I Punkt 15 der öffentlichen Sitzung am 4. April 2019

Vorlagen-Nr. 19-V-20-0003

Mindestfrauenanteil in der Aktiengesellschaft und GmbH mit verpflichtendem Aufsichtsrat

Beschluss Nr. 0122

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - a. der Bundesgesetzgeber im Jahr 2015 im Zuge der Einführung eines verpflichtenden Frauenanteils für Aufsichtsräte börsennotierter Aktiengesellschaften auch verbindliche Regelungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften mit verpflichtendem Aufsichtsrat beschlossen hat,
 - b. die Regelungen auch die ESWE Versorgungs AG (ESWE Versorgung), die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH (ESWE Verkehr), die HSK Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken GmbH (HSK) und die KMW Kraftwerke Mainz Wiesbaden AG (KMW) betreffen,
 - c. nach den Regelungen des § 52 GmbHG i. V. m. § 5 EGGmbHG bzw. § 111 Abs. 5 AktG i. V. m. § 25 AktGEG die Gesellschafterversammlungen (GmbH) bzw. die Aufsichtsräte (AG) Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat sowie unter den Geschäftsführern bzw. im Vorstand festlegen müssen,
 - d. bei der Festlegung der Zielgrößen ein zu diesem Zeitpunkt unterschrittener Frauenanteil von 30% nicht mehr unterschritten werden darf,
 - e. § 36 GmbHG bzw. § 76 Abs. 4 AktG ferner die Geschäftsführungen bzw. Vorstände der betroffenen Gesellschaften verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand festzulegen und auch in diesen Fällen ein zum Zeitpunkt der Festlegung unterschrittener Frauenanteil von 30% nicht mehr unterschritten werden darf.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gesellschaften ESWE Versorgung, HSK und KMW bereits neue Zielgrößen für den Frauenanteil für den Vorstand/die Geschäftsführung, in den Aufsichtsräten und in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand festgelegt haben. Die Frist für die Erreichung der Zielgrößen läuft bis zum 30.06.2022.
3. Für die ESWE Verkehr wurde mit Wirkung zum 01.07.2017 eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat sowie unter den Geschäftsführern von mindestens 30% festgelegt. Die Zielgröße für die Geschäftsführung gilt nur im Zuge von Neubestellungen von Geschäftsführern. Andernfalls gilt der zum 01.07.2017 erreichte Frauenanteil unter den Geschäftsführern als Zielgröße. Alle Zielgrößen sollen bis zum 30.06.2022 erreicht werden.
4. Die Vertretung des Magistrats in der Gesellschafterversammlung der WVV Wiesbaden Holding GmbH (WVV) wird angewiesen, die Geschäftsführer der WVV anzuweisen, einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss für die ESWE Verkehr herbeizuführen.

(antragsgemäß Magistrat 22.01.2019 BP 0052)

1. Der Vorsitzenden des Ausschusses für
Frauen, Wirtschaft und Beschäftigung
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Wiesbaden, .04.2019

2. Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .04.2019

1. Dezernat III
mit der Bitte um weitere Veranlassung

2. Abdruck
Dezernat I / F
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gerich
Oberbürgermeister